

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam — Niederlande) — Uroplasty BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane district Rotterdam

(Rechtssache C-514/04) ⁽¹⁾

(Tarifizierung — Sterile Polydimethylsiloxanflocken — Silikonelastomer — Begriff „Primärform“ — Medikament — Verpackung — Begriff „Vorrichtung zum Einpflanzen in den Organismus“)

(2006/C 224/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Uroplasty BV

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane district Rotterdam

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam — Tarifizierung des Produkts Macropastique Implantsaat — Sterile injizierbare Suspension mit festen Silikonelastomer Teilchen für die Behandlung von vesikoureteralem (oder vesikorenalem) Reflux

Tenor

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Produkt wie Polydimethylsiloxan, das aus sterilen Flocken besteht und speziell entwickelt wurde, um für die Behandlung eines Leidens in den Organismus eingepflanzt zu werden und allein für diese Anwendung bestimmt ist und das dem Zoll in einer Aufmachung in Beuteln von etwa 1 kg vorgelegt wird, eine Vorrichtung zum Einpflanzen in den Organismus darstellt, die in die Position 9021 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist. Ein solches Produkt, dessen Zweck nicht ist, ein Organ zu ersetzen, sondern das einen geschädigten Muskel befähigen soll, Bindegewebe zu bilden, ist in die Unterposition 9021 90 90 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen.

⁽¹⁾ ABl. C 57 vom 5.3.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 18. Juli 2006 — David Meca-Medina, Igor Majcen/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Republik Finnland

(Rechtssache C-519/04 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Dopingkontrollregeln des Internationalen Olympischen Komitees — Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsregelungen über den Wettbewerb und denen über die Dienstleistungsfreiheit — Beschwerde — Zurückweisung)

(2006/C 224/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: David Meca-Medina, Igor Majcen (Prozessbevollmächtigte: J.- L. Dupont und M. -A. Lucas, avocats,

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch O. Beynet und A. Bouquet als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Finnland (vertreten durch T. Pynnä als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 30. September 2004 (Meca-Medina und Majcen/Kommission), mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung der ein Verfahren nach den Artikeln 81 und 82 des EG Vertrages abschließenden Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde — Anti-Doping-Regelung

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2004 in der Rechtssache T-313/02 (Meca-Medina und Majcen/Kommission) wird aufgehoben.
2. Die beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erhobene, unter der Nummer T-313/02 eingetragene Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 1. August 2002 über die Zurückweisung der Beschwerde der Kläger wird abgewiesen.
3. Die Kläger tragen die Kosten beider Rechtszüge.
4. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 57 vom 5.3.2005.